Mail:
przemek.stefanski@jura-rep.de

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

4. Kurseinheit
Nichtvermögensdelikte

Przemek Stefanski

4. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Woche 1-16

NVD

Wiederholung:

- Wie ist die Systematik der Aussetzung? Wie ist sie zu prüfen?
- Was sind die Voraussetzungen für ein Unterlassen iSd §13 I?
- Woraus kann sich eine Garantenstellung ergeben?

4. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Übersicht §§223 ff

Vorsatz

Verletzung

§223

§224

§225

§226

§226a

§227

Gefährdung

§231

(§221)

Grundtatbestand

Qualifikation

Strafantrag/Öff. Int.

Fahrlässigkeit

§229

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §223 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

   Körperliche Misshandlung o. Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen

2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §223 I

223 (1) Wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

Var. 1

Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlempfinden oder die körperliche Integrität nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird

Var. 2

Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines krankhaften Zustandes (psychische Erkrankungen nur, sofern diese objektiv messbar sind; str. und Abgrenzung schwierig)

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Typische Problemkonstellationen

Erfüllen Ärzte bei medizinischen Eingriffen den Tatbestand des §223 I?

e.A.

Der TB ist nicht erfüllt, denn:

- Gesamtbetrachtung: Dem Patienten geht es (idR) danach besser
- Eid des Hippokrates

h.M.

Der TB ist erfüllt, denn:

- Wortlaut ist erfüllt (Wille des Gesetzgebers)
- Aufklärungspflichten des Arztes liefen sonst leer

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Typische Problemkonstellationen

Wann ist die Einwilligung gem. §228 unwirksam (wegen Sittenwidrigkeit)?

Die Tat ist sittenwidrig, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller Billig- und Gerechtdenkenden verstößt.

Bsp.: „Gangfall“, „SM-Fall“ oder „Dopingfall“ (Letzteres str.)

Maßstab: Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls, vor allem die Gefährlichkeit der Handlung und die Tatmotivation.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4: Fragwürdige Erziehungsmethoden

Tatkomplex 1: Der Tod der T

A. Gem. §212 I, indem A die T zwingt, den Pudding zu essen?

(-), A hatte keinen Tötungsvorsatz

B. Gem. §§223, 227 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

a. Objektiver Tatbestand

(+), durch Zwang den Pudding zu essen, wird T körperlich misshandelt und an der Gesundheit geschädigt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

   b. Subjektiver Tatbestand

      (+), A nimmt in Kauf, dass es zu „Übelkeit, Magenverstimmung oder Bauchschmerzen“ kommen kann

   c. Zwischenergebnis

      Der Grundtatbestand ist erfüllt

2. Qualifikation

   a. Eintritt der schweren Folge

      (+), da T tot ist

   b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

      (+), da Tod Folge des Verzehrs des Puddings ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Qualifikation

c. Fahrlässigkeit iSv §18

- Objektive Sorgfaltspflichtsverletzung?

  (+), da erforderliche Sorgfalt missachtet (man zwingt sein Kind nicht so etwas zu tun)

- Objektive Vorhersehbarkeit?

  (+), da eine zu hohe Dosierung von Salz böse enden kann (a.A. vertretbar, wenn man z.B. argumentiert, es handle sich um gängiges Lebensmittel)

d. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

   Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

- Subjektive Sorgfaltsverletzung?

  (+), er hätte einsehen können, dass sein Verhalten falsch ist

- Subjektive Vorhersehbarkeit?

  (-), da es für ihn persönlich nicht erkennbar war, dass solch eine Folge eintreten könne

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Ergebnis

Eine Strafbarkeit scheidet aus

C. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(-), da für A subjektiv nicht vorhersehbar (s.o.)

D. Gem. §225 I Nr. 1, III Nr. 1 durch dieselbe Handlung?

(-); bei einmaligen Zwang Qual eher abwegig

Darüber hinaus keine Anzeichen für ausreichend negative Gesinnung, die „rohes Misshandeln“ oder „böswilliges Vernachlässigen“ rechtfertigen würde

E. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 1, 5 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

(+), s.o.

4. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Qualifikation

a. Objektiver Tatbestand

i. §224 I Nr. 1 Var.2

E.A.: Abstrakte Eignung nötig

A.A: Eignung im Einzelfall reicht

P: Salz = gesundheitsschädlicher Stoff?

Wortlaut	System	Telos
Wortlaut spricht von gesundheitsschädlichem Stoff; Salz ist dies nicht, nur die Dosis	Vergleich zu §224 I Nr. 2: auch ungefährliche Gegenstände können Strafbarkeit begründen	Schutzzweck der Norm: Schutz des Menschen vor Eingriffen an seinem Leib

Ergo: A.A. ist überzeugender, sodass §224 I Nr. 1 Var. 2 erfüllt ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Qualifikation

a. Objektiver Tatbestand

ii. §224 I Nr. 5

(+), da T tot ist

iii. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist erfüllt

b. Subjektiver Tatbestand

Bzgl. Nr. 1 (+); A wusste, dass T salzigen Pudding zu sich nimmt (a.A. vertretbar)

Bzgl. Nr. 5 (-); s.o.

c. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§223 I, 224 I Nr. 1 strafbar

F. Gem. §240 I durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch hinter der Körperverletzung zurück (die Nötigung erschöpft sich in der Körperverletzung)

G. Endergebnis

Eine Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung ist gegeben

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4: Fragwürdige Erziehungsmethoden

Tatkomplex 2: Der Tod des S

A. Gem. §212 I, indem A den S schlägt?

(-), A hatte keinen Tötungsvorsatz

B. Gem. §§223, 227 durch dieselbe Handlung?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

   (+), da mindestens körperliche Misshandlung

2. Qualifikation

   a. Eintritt der schweren Folge

      (+), da S tot ist

4. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE

E.A.: Enger Konnex zw. KV und Tod nötig

A.A: Es reicht jede Handlung aus

I. Tatbestand

2. Qualifikation

b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

A schlägt S ins Gesicht, der Tod tritt jedoch durch den Kontakt mit dem Tisch ein

P: **Durch** die Körperverletzung iSd §227?

Wortlaut

Wortlaut sehr genau; der Tod muss **durch** die KV eintreten

ABER: Wortlaut nicht ergiebig, da nicht „durch den KV-Erfolg“ steht

System

Gefährlichkeit der Handlung wird bereits durch §224 abgestraft; §227 verfolgt offenbar anderen Zweck

ABER: §227 nimmt auch Bezug auf §224

Telos

Hohe Strafandrohung, die für restriktive Auslegung sprich

ABER: Umfassender Opferschutz gebietet es, an eine ungefährliche Handlung anzuknüpfen

4. Kurseinheit NVD

E.A.: Enger Konnex zw. KV und Tod nötig

A.A: Es reicht jede Handlung aus

I. **Tatbestand**

2. Qualifikation

b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

A schlägt S ins Gesicht, der Tod tritt jedoch durch den Kontakt mit dem Tisch ein

P: **Durch** die Körperverletzung iSd §227?

Ergo: A.A. überzeugender

c. Fahrlässigkeit iSv §18

(+); Außerachtlassung der verkehrsüblichen Sorgfalt gegeben, wenn man einem Kleinkind solch wuchtigen Schlag verpasst

d. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. Schuld

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

IV. Ergebnis

A macht sich gem. §§223 I, 227 I strafbar

C. Gem. §222 durch dieselbe Handlung?

(+), tritt jedoch hinter §§223, 227 I zurück

D. Gem. §225 I Nr. 1, III Nr. 1 durch dieselbe Handlung

(-), s.o.

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

E. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2, 5 durch dieselbe Handlung?

Bzgl. Nr. 2 eher (-), da kein Vorsatz

Bzgl. Nr. 5 eher (+), jedoch durch §§223 I, 227 I verdrängt

Endergebnis

A macht sich tatmehrheitlich (§53 I) wegen gefährlicher Körperverletzung und Körperverletzung mit Todesfolge strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Fall 4: Fragwürdige Erziehungsmethoden

Tatkomplex 3: G greift A an

A. Gem. §§223 I, 226 I Nr. 2, indem G dem A die Finger abhackt?

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand

(+), sowohl körperliche Misshandlung als auch Gesundheitsschädigung; Vorsatz gegeben

2. Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folge

Verlust oder dauerhafte Gebrauchsunfähigkeit eines wichtigen Gliedes?

Jedes nach außen in Erscheinung tretende Körperteil, das mit dem Körper oder einem andren Körperteil verbunden ist und für den Gesamtorganismus eine besondere Funktion erfüllt

(+), wenn es für die Lebensführung bedeutend ist

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. Tatbestand

2. Qualifikation

a. Eintritt der schweren Folge

Hier: Hand ist wichtig, jedoch brauchbar; es sind nur die Finger betroffen

Zeigefinger wohl eher wichtig, da er u.a. Zeige- und Greiffunktion erfüllt; aber eine erhebliche Einschränkung eher (-) (a.A. vertretbar); Mittelfinger allein eher unwichtig

Aber: Individuelle körperliche Eigenschaften sind zu berücksichtigen

Ergo: Schwere Folge ist eingetreten

b. Gefahrenverwirklichungszusammenhang

(+), da auf Handlung des G zurückzuführen

4. Kurseinheit NVD

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

I. **Tatbestand**

2. Qualifikation

c. Fahrlässigkeit iSv §18

(+); Außerachtlassung der verkehrsüblichen Sorgfalt ist gegeben

d. Zwischenergebnis

Die Qualifikation ist erfüllt

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist erfüllt

II. **Rechtswidrigkeit**

Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich

III. **Schuld**

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

IV. Ergebnis

G macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2 strafbar

B. Gem. §§223 I, 224 I Nr. 2 durch dieselbe Handlung?

(+), wird jedoch verdrängt

C. Gem. §185 I durch dieselbe Handlung?

(-), da keine Ehrverletzung

D. Endergebnis

G macht sich gem. §§223 I, 226 I Nr. 2 strafbar

KISS AKADEMIE
JURISTISCHES REPETITORIUM

Schema §231 I

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
   a. Schlägerei oder von mehreren verübter Angriff
   b. Beteiligung an lit. a)
2. Subjektiver Tatbestand (Vorsatz)
3. Objektive Bedingung der Strafbarkeit
   a. Tod eines anderen Menschen o.
   b. Schwere Körperverletzung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

KISS AKADEMIE

JURISTISCHES REPETITORIUM

Danke für eure Aufmerksamkeit und bis zum nächsten Mal!